

DLRG-ZentrumAntrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.10.2008**Dringlichkeitsantrag**zur Tagesordnung der Sitzung
des Ältestenrates am 22.10.2008

- öffentlich -

I. Sachverhalt

Dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion liegt eine "Brandmail" der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) vom 12.10.2008 mit dem Betreff: "Forderungen der BoB ruinieren die DLRG" zugrunde. Eine wortgleiche E-Mail wurde auch Herrn Oberbürgermeister zugestellt. Vorweg ist festzustellen, dass sowohl die Aussage im Betreff als auch die im Schreiben enthaltenen Anschuldigungen gegenüber der Bauordnungsbehörde (BoB) jeglicher Grundlage entbehren. Der Sachverhalt kann wie folgt aufgeklärt werden:

1. Am 14.06.2008 wurde das DLRG-Zentrum durch Herrn Innenminister Herrmann offiziell eröffnet. Bereits im Vorfeld wurde dem Außendienst der BoB die geplante Nutzungsänderung bekannt. Während die weitergeführte Werkstattnutzung im Erdgeschoss der früher erteilten Baugenehmigung entspricht, stellt die im Obergeschoss vorgesehene Umwandlung der Räume für Schulungszwecke sowie die Einrichtung von Büroräumen einen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Grund hierfür sind u.a. auch die sich dadurch verändernden sicherheitsrelevanten Anforderungen, die sich aus der Bayerischen Bauordnung unmittelbar ergeben. So fehlt insbesondere der zweite bauliche Rettungsweg. Seitens des Außendienstes der BoB wurde lediglich auf den sich bei einer Nutzungsaufnahme ergebenden baurechtswidrigen Zustand hingewiesen und empfohlen, einen entsprechenden Bauantrag zur Nutzungsänderung zu stellen. Es wurde weder ein Nutzungsverbot noch eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen. Die Verantwortlichen der DLRG wurden allerdings über die rechtlichen Folgen einer Nutzungsaufnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung zur Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungsweges aufgeklärt.
2. Aufgrund der Hinweise des Außendienstes wurde der Antrag auf Baugenehmigung zur "Nutzungsänderung der ursprünglichen Räume "Maschinenprüfstand und Ersatzteillager" zu Büro- und Verwaltungszwecken, sowie bauliche Sicherung des zweiten Rettungsweges im bestehenden 1. Obergeschoss", datiert auf den 07.06.2008, am 30.06.2008 im Dienstleistungszentrum Bau eingereicht. Die Genehmigung erfolgte bereits wie beantragt durch Bescheid vom 29.08.2008. Auflagen wurden lediglich hinsichtlich des Baulärms sowie der Erfüllung der Stellplatzsatzung aufgenommen. Seitens der BoB wurden keinerlei Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes gemacht. Die in den E-Mails enthaltenen Behauptungen sind schlichtweg falsch.
3. Der BoB wäre es auch gar nicht möglich gewesen entsprechende Auflagen in den Bescheid aufzunehmen. Mit Inkrafttreten der neuen Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) am 01.01.2008 haben sich hinsichtlich der Baugenehmigungsverfahren erhebliche Veränderungen ergeben, über die dem Stadtrat bereits in der Sitzung des

Stadtplanungsausschusses am 06.12.2007 berichtet wurde. So ist nach den Regelungen der BayBO das Gebäude der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen. Aus dieser Zuordnung ergibt sich dann zwangsläufig das durchzuführende Genehmigungsverfahren, nämlich das Vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft die untere Bauaufsichtsbehörde nach dem Willen des Gesetzgebers nur noch die planungsrechtliche Zulässigkeit, das Ortsrecht, beantragte Abweichungen und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit diese im Genehmigungsverfahren mitzuentcheiden sind. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt keine Prüfung der bautechnischen Anforderungen mehr. Die Nachweise für Standsicherheit, den Brandschutz sowie den Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sind allerdings zu erstellen, d.h. durch den eigenverantwortlichen Bauherrn selbst zu beauftragen. Die Erfüllung der im Brandschutznachweis gestellten Anforderung wird von der BoB aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht überprüft. Dies liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Nachweiserstellers und des Bauherrn!

4. Die von der DLRG monierten Brandschutzmaßnahmen ergeben sich also aus dem von ihr selbst beauftragten Brandschutznachweis und sind wohl brandschutztechnische Vorgaben des Nachweiserstellers. Das Brandschutzkonzept bzw. der Nachweis selbst wird von der BoB nicht geprüft. Dies ist auch nicht erforderlich, da eine Überprüfung bzw. Vorlage von der Bayerischen Bauordnung nicht vorgesehen ist. Die gegenüber der BoB erhobenen Vorwürfe sind also haltlos, sie richten sich eigentlich gegen den von der DLRG selbst beauftragten Nachweisersteller. Ob hier im Brandschutznachweis überzogene Forderungen enthalten sind, kann demnach seitens der BoB nicht beurteilt werden. Das im CSU-Antrag geforderte Aufzeigen von Möglichkeiten einer weniger kostenintensiven Erfüllung der von dem Brandschutznachweisersteller gemachten Auflagen kann durch die BoB mangels Zuständigkeit nicht erbracht werden. Dies wäre Aufgabe des Nachweiserstellers und unterliegt damit dem Binnenverhältnis Bauherr / beauftragter Nachweisersteller.
5. Der von der DLRG gemachte Vorschlag, den 2. Rettungsweg durch Einbau einer Wendeltreppe unter Auflassung einer Garage herzustellen, ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine durchaus denkbare Alternative. Inwieweit sie den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht, ist vom Nachweisersteller zu beurteilen. Sollte diese Alternative zum tragen kommen, wäre eine Tektur des Bauantrags erforderlich.
6. Zu Ziffer 2 des Antrags hinsichtlich eines Zuschusses kann seitens Ref. VI keine Aussage getroffen werden.

- II. Beilagen (wurden bereits zugestellt!)
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.10.2008
Anlagen zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.10.2008
E-Mail Jörg Laubenstein DLRG vom 12.10.2008 und 14.10.2008

- III. Beschlussvorschlag
entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM z. g. K. **K.g.** 21.10.08 **OBM** *Kaly*

- V. Referat VI

Nürnberg, 20. OKT. 2008
Referat VI

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]